

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 1968	Nummer 83
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	4. 6. 1968	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.)	1074
203233	10. 6. 1968	RdErl. d. Finanzministers Unfallversorgung; Besondere Unfallfürsorge nach § 151 LBG	1074
20525 2003	12. 6. 1968	RdErl. d. Innenministers Befreiung von der Gebühr für private Mitbenutzung bei Wohnungsdienstanschlüssen	1074
2374	21. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; Verwaltungskostenbeiträge	1079
7830	4. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Meldung von Tierärzten an die Tierärztekammern	1074
8300	10. 6. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 u. 4 V BVG	1075

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landesregierung
28. 5. 1968	Aufruf — Teilnahme am Behördlichen Vorschlagswesen 1075
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderung 1076
	Innenminister
11. 6. 1968	Bek. — Ausweis für geprüfte Lebensmittel-Chemiker; Ausstellung einer Ersatzurkunde 1076
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
	Personalveränderungen 1076
	Landschaftsverband Rheinland
5. 6. 1968	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland 1077
	Hinweise
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 3 — März 1968 1077
	Nr. 4 — April 1968 1078
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 9 v. 1. 5. 1968 1078

I.

203233

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.)**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1968 —
B 2711 — IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBl. NW. 20024) werden auf Grund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 1 werden ersetzt:

1.1 in Buchstabe a),

Unterabsatz 2 die Zahl „ 6 700“
durch die Zahl „ 7 400“,
Unterabsatz 3 die Zahl „10 500“
durch die Zahl „11 200“;

1.2 in Buchstabe b),

Unterabsatz 2 die Zahl „11 600“
durch die Zahl „11 800“,
Unterabsatz 3 die Zahl „10 500“
durch die Zahl „11 200“.

2 Die Liste der Sonderausstattungsstücke in § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- Sicherheitsgurte
- 1 Feuerlöscher
- 1 Verbandskasten
- 1 Handlampe
- 1 Kühlerhaube oder -jalousie
- 1 große oder 2 kleine Nebellampen
- 1 Nebelschlußleuchte (soweit auf Grund der Art des Einsatzes des Fahrzeuges erforderlich)
- 1 Blinkhupe
- 1 Scheibenwaschanlage
- Polsterschonbezüge (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeuges)
- 1 Abschleppseil
- Warnfackeln
- 1 Warnblinkleuchte
- 1 Warndreieck (rückstrahlend)
- 1 Rückenstütze für den Fahrersitz (soweit nach ärztlichem Attest erforderlich)
- Aschenbecher (soweit ein Dienstkraftwagen serienmäßig nicht mit 3 Aschenbechern ausgestattet ist)
- 1 Satz Fußmatten
- 1 Sonnenblende (innen)
- 1 Soziussattel für Krafträder
- 1 Windschutz für Krafträder
- 2 Fußrasten für Krafträder
- 2 Beinschützer für Krafträder

zusätzliches Werkzeug

- 1 Paar Schneeketten oder 4 Geländereifen (M+S) und 4 Felgen; bei zwillingbereiften Kraftfahrzeugen 6 Geländereifen (M+S) und 6 Felgen. (M+S-Reifen mit Spikes dürfen nur für Dienstkraftwagen beschafft werden, mit denen in der Regel Fahrten in Gegenden durchgeführt werden müssen, die über den örtlichen Dienstbezirk hinausgehen und in der Hauptsache in bergiges Gelände führen, in dem erfahrungsgemäß mit erheblichem Schnee und Glatteis gerechnet werden muß.)

— MBl. NW. 1968 S. 1074.

Unfallversorgung

Besondere Unfallfürsorge nach § 151 LBG

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1968 —
B 3038 — 11 — IV B 3

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149) hat den Anwendungsbereich der Vorschrift über die besondere Unfallfürsorge (§ 151 LBG) erweitert. Absatz zwei der Neufassung des § 151 LBG bestimmt, daß das erhöhte Unfallruhegehalt auch dem Beamten gewährt wird, der

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 144 Abs. 4 LBG (sog. Vergeltungsunfall)

einen Dienstunfall mit den in § 151 Abs. 1 LBG genannten Folgen erleidet.

Die Zuerkennung des erhöhten Unfallruhegehalts nach § 151 LBG ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung bis auf weiteres der Entscheidung des Innenministers und des Finanzministers vorbehalten (§ 165 Abs. 3 Satz 1 LBG).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1074.

20525

2003

**Befreiung
von der Gebühr für private Mitbenutzung
bei Wohnungsdienstanschlüssen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1968 —
IV C 4 — 8433/2

Ich übertrage die Befugnis, über die Anträge der Landes- und Kreispolizeibehörden nach Nummer 2.56 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) zu entscheiden, auf die Regierungspräsidenten.

Der Wohnungsdienstanschlußinhaber hat über die geführten Dienstgespräche einen lückenlosen Nachweis zu erbringen. Die Nachweisung sollte insbesondere folgende Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit, Name und ggf. Dienststelle des Gesprächspartners, Zeitdauer des Gesprächs (nur bei Ferngesprächen). Bei Hauptanschlüssen ist ggf. ein Gebührenzähler einzubauen; Nebenanschlüsse sind grundsätzlich halbamtsberechtigt zu schalten. Bei Hauptanschlüssen ist die Nachweisung vom Anschlußinhaber, bei Nebenanschlüssen von der Dienststelle zu führen.

Der Wohnungsdienstanschlußinhaber hat zu den Nachweisungen jeweils folgende Erklärung abzugeben:

„Ich versichere pflichtgemäß, daß die nachgewiesenen Orts- und Ferngespräche im dienstlichen Interesse geführt werden mußten.“

Der RdErl. v. 15. 7. 1966 (n. v.) IV C 4 — 8433/2 — (SMBl. NW. 20525) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1074.

7830

**Meldung
von Tierärzten an die Tierärztekammern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 6. 1968 — II C 1 — 1541 — 1597

Durch RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1965 (MBl. NW. S. 933) ist die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101) geändert und dabei u. a. die Num-

mer 31.42 neu gefaßt worden. Danach haben nunmehr die Meldebehörden zu Zwecken der zivilen Notstandsplanung auch die An-, Ab- und Umzugsmeldungen von Tierärzten monatlich dem Amtstierarzt mitzuteilen.

Damit die beruflichen Vertretungen der Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen, die Tierärztekammer Nordrhein in Kempen und die Tierärztekammer Westfalen-Lippe in Münster, ihre gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 / SGV. NW. 2122) ordnungsgemäß durchführen können, sind die vorgenannten Mitteilungen der Meldebehörden von den Amtstierärzten regelmäßig an die zuständige Tierärztekammer weiterzuleiten.

Darüber hinaus bitte ich, die Kammern auch über Veränderungen des amtstierärztlichen Personals zu unterrichten, auch wenn hiermit ein Wechsel des Wohnorts nicht verbunden ist.

— MBL. NW. 1968 S. 1074.

8300

Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 6. 1968 —
II B 2 — 4201.5 (5/68)

1. In der VO zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung des § 30 Abs. 7 Buchstabe a) BVG die jeweils geltenden beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen des Bundes als allgemeine Vergleichsgrundlage herangezogen. Die in § 5 der VO getroffene Regelung erstreckt sich auf alle selbständig Tätigen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbstätigkeit oder die Größe des Betriebes. Allgemeine Befähigungsnachweise, wie Schulausbildung, Berufsausbildung, Meisterprüfung und Hochschulausbildung, sind die entscheidenden Merkmale für die Einstufung nach den Besoldungsgruppen. Dieser Weg der Einstufung ist gewählt worden, weil der Verordnungsgeber von der Voraussetzung ausging, daß der Grad der Schul- oder Berufsausbildung einen Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Erfolg auch bei selbständiger Tätigkeit bildet. Abgesehen von dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule treffen diese Überlegungen in erster Linie auf die Fälle zu, in denen die Befähigungsnachweise auch für den tatsächlich ausgeübten Beruf erbracht worden sind. Das bedeutet für die Anwendung des § 5 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung nur zu berücksichtigen ist, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei der Ausbildung Grundlagen vermittelt wurden, die auch in dem tatsächlich ausgeübten selbständigen Beruf wertbar sind und Gegenstand einer Prüfung waren.
2. Bei selbständig Tätigen ist, abgesehen von Beschädigten mit Mittelschulausbildung, nur dann von dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG als Durchschnittseinkommen auszugehen, wenn eine Meisterprüfung tatsächlich abgelegt worden ist oder ohne die Schädigung wahrscheinlich abgelegt worden wäre.
3. Zum Vergleich kann diese Besoldungsgruppe nicht herangezogen werden. Bei der Vielfalt an Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der selbständigen Tätigkeit ist nicht mit der notwendigen Sicherheit zu beurteilen, wenn ein der Meisterprüfung entsprechender Befähigungsnachweis vorliegt. Sofern der Beschädigte bereits für den Zeitpunkt der Schädigung auch ohne Meisterprüfung einen überdurchschnittlichen beruflichen Erfolg nachweisen kann, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vorliegen.

3. Nach § 5 Abs. 1 letzter Satz der VO ist eine andere Schulausbildung einer Mittelschulausbildung nur dann gleichwertig, wenn das Abschlußzeugnis des anderen Bildungsganges allgemein und ohne zusätzliche Bedingungen mindestens für das Berufsziel in einem Beruf, der die Grundlage für die selbständige Tätigkeit bildet, wie das Abschlußzeugnis von Mittelschulen gewertet wird. Die Neufassung dieser Bestimmung stellt eine rechtliche Änderung dar. Deshalb ist in den Fällen, in denen in der Vergangenheit eine der Mittelschulausbildung gleichwertige Ausbildung auf Grund meines RdErl. v. 29. 6. 1965 (n. v.) — II B 2 — 4201.5 — auch angenommen worden ist, wenn der einzelne wegen der Qualität seines Abschlußzeugnisses einer anderen Schule einen dem Abschlußzeugnis der Mittelschule entsprechenden Bildungsstand nachweisen konnte, eine Neueinstufung im Wege einer Neufeststellung nach § 62 BVG unter Beachtung des § 13 Abs. 3 der VO vorzunehmen.
4. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist in dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 14. 1. 1963 (SMBL. NW. 203010) festgelegt, welche andere Schulausbildung der Mittelschulausbildung gleichwertig ist. Die dort getroffene Regelung ist auch den Einstufungen im Rahmen des Berufsschadens- und Schadensausgleichs zugrunde zu legen.
5. Die Abschlußzeugnisse der Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind generell den Abschlußzeugnissen von Mittelschulen nicht gleichwertig, da es sich in der Regel nicht um allgemeinbildende Schulen handelt, sondern um Schulen, die auf bestimmte Berufe vorbereiten. So verleihen z. B. die Bergschulen, die Technikerschulen, die Fachschulen für Wirtschaftsinformatikerinnen und die kaufmännischen Fachschulen nicht dieselben Berechtigungen wie der erfolgreiche Abschluß der Mittelschule.
6. Soweit früher auch Volksschulabsolventen, die nach einer Lehrzeit eine Gesellen- oder Facharbeiterprüfung bestanden hatten, zum Studium an einer Staatsbauschule zugelassen wurden, mußten diese Studienbewerber ein bis zwei Vorsemester, die zur Hebung ihrer Allgemeinbildung dienten, erfolgreich abgeschlossen haben. Damit hatten diese Studienbewerber einen dem Mittelschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand und sind in etwa mit Volksschulabsolventen vergleichbar, die im Rahmen des heutigen zweiten Bildungsweges über den Erwerb der Fachschulreife (für Richtung Technik) die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule erlangen. Bei Absolventen einer Ingenieurschule ist daher in jedem Falle eine dem Mittelschulabschluß gleichwertige Schulausbildung anzunehmen.
7. Im übrigen habe ich keine Bedenken bei der Prüfung, ob eine andere Schulausbildung der Mittelschulausbildung gleichwertig ist, in den Fällen, in denen Zeugnisse von Schulen aus dem Bereich anderer Bundesländer vorgelegt werden, nach der vom Bundesminister des Innern im Rundschreiben v. 2. 3. 1964 — II A 4 — 71073 — 216/62 — (GMBL. 1964 S. 215; BVBl. 1967 S. 106 Nr. 54) aufgezeigten Grundsätzen zu verfahren. Meine RdErl. v. 10. 2. 1966, 27. 6. 1967 u. 17. 10. 1967 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1968 S. 1075.

II.

Landesregierung

Teilnahme am Behördlichen Vorschlagswesen

Aufruf d. Landesregierung v. 28. 5. 1968

Das Behördliche Vorschlagswesen in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens besteht jetzt zehn Jahre. Am 7. 5. 1958 gab die Landesregierung die Einrichtung des Behördlichen Vorschlagswesens bekannt und rief erstmals zur Teilnahme auf.

Die Erwartungen, die die Landesregierung damals an die Einführung des Vorschlagswesens knüpfte, haben sich

erfüllt. Es gingen 5 525 Vorschläge ein, von denen bisher 797 anerkannt und mit insgesamt 63 345 DM belohnt wurden. Jeder der belohnten Vorschläge hat zur Verbesserung, zur Vereinfachung oder zur Verbilligung der Landesverwaltung beigetragen. Diesem Ziel soll das Behördliche Vorschlagswesen auch weiterhin dienen.

Alle Angehörigen der öffentlichen Verwaltung werden deshalb erneut aufgerufen, sich am Behördlichen Vorschlagswesen zu beteiligen. Vorschläge, die der Verbesserung der Landesverwaltung dienen, sind an den Interministeriellen Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5, zu richten.

— MBl. NW. 1968 S. 1075.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Personalveränderung

Es ist entlassen worden:

Ministerialrat Hans Georg Lange wegen Übernahme zum Deutschen Städtetag.

— MBl. NW. 1968 S. 1076.

Innenminister

Ausweis für geprüfte Lebensmittel-Chemiker Ausstellung einer Ersatzurkunde

Bek. d. Innenministers v. 11. 6. 1968 —
VI B 5 — 42. 09. 30

Frau Anneliese Reintges geb. Breitenbach,
geboren am 13. Mai 1935 in Siegen,
wohnhaft in Essen, Bandelstraße 14,

hat glaubhaft versichert, daß der ihr am 23. Mai 1960 auf den Namen Anneliese Breitenbach ausgestellte Ausweis für geprüfte Lebensmittel-Chemiker in Verlust geraten ist.

Dieser Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der für ungültig erklärte Ausweis oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Ich habe Frau Reintges am 27. Mai 1968 unter der Nummer VI B 5 — 42. 09. 30 — eine Ersatzurkunde mit folgenden Daten ausgestellt:

Hauptprüfung für
Lebensmittel-Chemiker:

14. Mai 1960

Prüfungsausschuß:
Technische Hochschule
Aachen

— MBl. NW. 1968 S. 1076.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. J. Götze
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dr.-Ing. H. J. Graul
zum Ministerialrat

Regierungsbaudirektor R. Schmelter
zum Ministerialrat

Oberregierungsbaurat H. Gallep
zum Regierungsbaudirektor

Stadtsyndikus H. Kurzmann
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. E. Preißler
zum Regierungsdirektor

Regierungsbaurat Th. Golla
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat B. Krause
zum Oberregierungsbaurat

Städt. Baurat H. G. Weller
zum Regierungsbaurat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsbaurat W. Vetter
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. Dr. G. Lorf
zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsbaurat E. Briesewitz
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat H. Rolffs
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat G. Zebisch
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbauassessor H. Grete
zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsbaurat E. Zinn
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. H. Pitsch
zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessor B. Finner
zum Regierungsbaurat

Landesbaubehörde Ruhr in Essen

Regierungs- und Baurat C. W. Heierhoff
zum Oberregierungs- und -baurat

Regierungsassessor J. Muhle
zum Regierungsrat

Regierungsassessor A. Wilzek
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Bad Godesberg

Regierungsvermessungsrat R. Kern
zum Regierungs- und Vermessungsrat

Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf

Regierungsbaudirektor H. West
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Oberregierungsbaurat W. Nickell
zum Regierungsbaudirektor

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsbaudirektor Dr. A. Brand

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsbaudirektor O. Friedrichs

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsbaurat F. Petrik

— MBl. NW. 1968 S. 1076.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Fritz Wacker, Köln-Heimersdorf, Stallagsweg 135,
ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Erich
Schwarz, Köln-Nippes, Mitglied der 4. Landschaftsver-
sammlung geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai
1953, zuletzt geändert durch das Straßengesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305) — SGV. NW. 2022 —, mache ich diese Feststellung
öffentlich bekannt.

Köln, den 5. Juni 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1968 S. 1077.

Hinweise**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 — März 1968****A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten	46	bildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 2. 1968	76
Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 5. März 1968	47	Französisch als Wahlpflichtfach. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1967	77
Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schul- wesens im Land Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungs- gesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968	48	Berufsfachschule (Pflegevorschule); hier: Studententafel. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1968	78
Fünfte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG) vom 7. März 1968	51	Ordnung der staatlichen Prüfung an Berufsfachschulen (Pflege- vorschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 7. 2. 1968	79
Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968	52	Berufsschulpflicht der Absolventen der zweijährigen Handelsschule und der Höheren Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1968	87
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1968	61	Höhere Fachschulen für Hauswirtschaft und Höhere Fachschulen für die Bekleidungsindustrie; hier: Erhöhung der Semesterzahl. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 2. 1968	87
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein- Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 2. 1968	63	Errichtung einer staatlichen Ingenieurschule. RdErl. d. Kultus- ministers v. 7. 2. 1968	87
Woche der Wissenschaft 1968; hier: Gewährung von Sonder- urlaub an Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1968	64	Notenwechsel über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum. Bek. d. Kultusministers v. 22. 2. 1968	87
Delegation von Aufgaben im Bereich der Schulverwaltung; hier: Einweisung von sonderschulpflichtigen Kindern in die Sonder- schule. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1967	64	Änderung der Satzung betr. die Vertretung der Nichtordinarien an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Bek. d. Kultusministers v. 30. 1. 1967	88
Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; hier: Feststellung nach § 24 SchpflG. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1967	64	Prüfungsordnung für die Diplom-Soziologenprüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bek. d. Kultusministers v. 20. 2. 1968	88
Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volks- schule (Grund- und Hauptschule). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1968	65	Berichtigung zur Bek. d. Kultusministers v. 8. 12. 1967 (Ver- fassung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe).	88
Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volks- schule (Grund- und Hauptschule). VwVO d. Kultusministers v. 9. 1. 1968	65		
Ferienhilfswerk für Kinder im Jahre 1968. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1968	76		
Bezeichnung der Sonderschulen; hier: Sonderschule für Erzie- hungsschwierige. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1968	76		
Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch; hier: Änderung des § 15. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 2. 1968	76		
Ordnung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventinnen der Gymnasien für Frauen-			

B. Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt des Kultusministers	88
Seminare für Neuntes Schuljahr	88
Deutsch-Französischer Schüleraustausch	88
Jahrestagung 1968 des Deutschen Alphilologenverbandes	88
Woche der Wissenschaft 1968 in Recklinghausen	89
Stellenausschreibung der UNESCO	89
Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaft- lichen Unterrichts	89
Buchhinweise	89

— MBl. NW. 1968 S. 1077.

Nr. 4 — April 1968

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	101
Verwaltungsabkommen über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 4. August 1967	105
Bundesjugendspiele 1968/69. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1968	105
Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1968. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1967	106
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) und zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (4. AVOzSchOG) vom 8. März 1968 (GV. NW. S. 44). RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1968	106
Schülerzeitung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1968	113
Auslandsschulwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1968	113
Lernmittelfreiheit; hier: Verfahren in Härtefällen bei Schülern, die im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht sind. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 3. 1968	113
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1968	114
Stundentafel für das Staatliche Pädagogische Fachinstitut. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1968	122

Graduierung der Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschulen; hier: Urkunde für die Absolventen von Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1968	123
Materiaprüfungen an den staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen und für Maschinenwesen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 2. 1968	124
Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensa-Essens an die Studierenden der Werkkunstschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 3. 1968	124
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr. Bek. d. Kultusministers v. 14. 3. 1968	124
Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Verleihung des Dr. phil. Bek. d. Kultusministers v. 12. 3. 1968	131
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Gemeinschaftsschule Sandbochum, Landkreis Unna. Bek. d. Kultusministers v. 28. 2. 1968	133

B. Nichtamtlicher Teil

Bildnerischer Wettbewerb der deutschen Jugend	133
Ferienlehrgänge der Schule Schlaffhorst-Andersen für Atmung und Stimme	133
Programm des WDR-Schulfunks Februar bis Juni 1968	134
Buchhinweise	135

— MBl. NW. 1968 S. 1078.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Verhaltensvorschriften für Strafgefangene und Verwahrte	101
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	101
Bekanntmachungen	102
Hinweise auf Rundverfügungen	102
Personalnachrichten	102
Gesetzgebungsübersicht	104
Rechtsprechung	

Zivilrecht

GBO § 29. — Eine Planskizze, die mit der Eintragungsbewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Betrieb einer Abwasserrohrleitung) durch Schnur und Siegel des Notars verbunden und auf die in der Bewilligung hingewiesen ist, bedarf auch dann der Form des § 29 GBO, wenn die wörtliche Beschreibung der Dienstbarkeit zur Eintragung allein genügen würde. OLG Düsseldorf vom 14. Juli 1967 — 3 W 233/67

Strafrecht

1. StGB § 316. — Ein Motorrollerfahrer ist bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ nicht absolut fahruntüchtig. Auch nach der Herabsetzung des Grenzwertes der unbedingten Fahruntüchtigkeit für Kraftfahrer auf 1,3 ‰ durch den BGH (Beschl.

- v. 9. 12. 1966 in NJW 67, 116) sind die Besonderheiten des Fahrens mit einem Krafttrad bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 1,3 ‰ durch Würdigung der konkreten Tatumstände im Rahmen der Prüfung der relativen Fahruntüchtigkeit zu berücksichtigen, zu denen auch die Art des Krafttrades (hier Motorroller) gehört. OLG Köln vom 17. November 1967 — Ss 491/67
2. StPO §§ 121, 122. — In Haftsachen muß grundsätzlich gewährleistet sein, daß die Hauptverhandlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Hauptverfahrens stattfinden kann. OLG Hamm vom 22. Januar 1968 — 2 HEs 146/67

Kostenrecht

1. BRAGEBO § 13, § 31 Ziff. 1, § 52 I; ZPO § 276 III, § 91 I. — Wird der Verkehrsanwalt nach Verweisung des Rechtsstreits als Prozeßbevollmächtigter tätig, so erwächst ihm keine Prozeßgebühr. War seine Einschaltung als Verkehrsanwalt notwendig, so sind die hierdurch entstandenen Kosten erstattungsfähig. OLG Düsseldorf vom 28. Juli 1967 — 10 W 72/67
2. GKG § 91; RVO § 117. — Bei den in § 91 I GKG genannten „Schreibgebühren“ handelt es sich in Wirklichkeit um bare Auslagen, die von Trägern der Sozialversicherung gem. § 117 RVO zu erstatten sind. AG Köln vom 9. Juni 1967 — 83 M 1333/67

— MBl. NW. 1968 S. 1078.

I.

2374

Wohngeld

Verwaltungskostenbeiträge

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 6. 1968 — III C 2 — 4.082 — 2260:68

1. Abschnitt V Nr. 1 des RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBL. NW. 2374) erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der personellen und sachlichen Unkosten werden für jeden bewilligten und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 8,— DM gewährt. Hiervon entfallen 40 v.H. auf die beteiligten amtsfreien Gemeinden und Ämter als vorprüfende Stellen. Die Verwaltungskostenbeiträge werden monatlich durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf überwiesen.

2. Dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1966 (SMBL. NW. 2374) wird folgender Abschnitt V angefügt:

V

Anforderung der Verwaltungskostenbeiträge

1 Konto für Verwaltungskostenbeiträge

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LRZ) eröffnet für jede Bewilligungsbehörde sowie für jede amtsfreie Gemeinde und für jedes Amt als vorprüfende Stelle ein Konto für die Verwaltungskostenbeiträge (Abschnitt V Nr. 1 des RdErl. v. 31. 3. 1965 — SMBL. NW. 2374 —). Das Konto trägt die Schlüsselzahl der betreffenden Bewilligungsbehörde und zusätzlich die Nr. 99 900.

Das Konto für die Verwaltungskostenbeiträge der amtsfreien Gemeinden und der Ämter als vorprüfende Stellen trägt die Schlüsselzahl der betreffenden Bewilligungsbehörde und zusätzlich eine fortlaufende Nummer, beginnend mit 99 901.

Beispiel:

Stadt Düsseldorf	111 000	99 900
Stadt Essen	213 000	99 900
Stadt Bielefeld	711 000	99 900

Landkreis Düsseldorf-Mettmann	132 000	99 900
1. vorprüfende Stelle	132 000	99 901
2. vorprüfende Stelle	132 000	99 902
3. vorprüfende Stelle	132 000	99 903 usw.

2 Eröffnung des Kontos für Verwaltungskostenbeiträge

Zur Eröffnung des Kontos für die Verwaltungskostenbeiträge für die Bewilligungsbehörden und für die vorprüfenden Stellen ist der Eingabewertbogen für die Auszahlung von Wohngeld (Muster 7 WoGB) zu verwenden.

Die Bewilligungsbehörden geben zur Eröffnung ihres Kontos für die Verwaltungskostenbeiträge folgendes ein:

- in dem für die Wohngeldnummer vorgesehenen umrandeten Kästchen die Schlüsselzahl der Bewilligungsbehörde (Spalten 1 bis 6) und die Nummer 99 900 (Spalten 7 bis 11),
- in Tz. 1.1 und Tz. 1.2 die Anschrift der Bewilligungsbehörde (Schlüsseltext 01 87 00),
- in Tz. 1.3 Buchstabe b) das Konto bei dem betreffenden Kreditinstitut (Schlüsseltext 02 87 00).

Bewilligungsbehörden mit vorprüfenden Stellen verwenden für jede vorprüfende Stelle einen besonderen Eingabewertbogen (Muster 7 WoGB). Einzugeben ist

- in dem für die Wohngeldnummer vorgesehenen umrandeten Kästchen die Schlüsselzahl der Bewilligungsbehörde (Spalten 1 bis 6) und die jeweilige Nummer der vorprüfenden Stelle (Spalten 7 bis 11),
- in Tz. 1.1 und Tz. 1.2 die Anschrift der vorprüfenden Stelle (Schlüsseltext 01 87 00),
- in Tz. 1.3 Buchstabe b) das Konto der vorprüfenden Stelle bei dem betreffenden Kreditinstitut.

3 Überweisung und Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge

- 3.1 Die Überweisung der Verwaltungskostenbeiträge für Bewilligungsbehörden ohne vorprüfende Stellen erfolgt monatlich auf das von der Bewilligungsbehörde angegebene Konto des Kreditinstituts ohne besondere Eingabe.

- 3.2 Von den Bewilligungsbehörden mit vorprüfenden Stellen sind für jeden Wohngeldfall im Einlageblatt für die Einkommensberechnung (Muster 1 e WoGB) in Abschnitt C rechts neben den für die Erläuterungstexte vorgesehenen Kästchen die KZ 802 und die beiden Endziffern der laufenden Nummer der betreffenden vorprüfenden Stelle einzusetzen (z. B.: 3. vorprüfende Stelle mit der laufenden Nummer 99 903, demnach hinter der KZ 802 einzusetzen „03“). Der auf die betreffende Bewilligungsbehörde entfallende Anteil der Verwaltungskostenbeiträge (60 v.H.) und der auf die vorprüfende Stelle entfallende Anteil (40 v.H.) werden monatlich auf das von der Bewilligungsbehörde angegebene Konto bzw. auf das Konto der vorprüfenden Stelle überwiesen.

4 Überweisung der Verwaltungskostenbeiträge in Sonderfällen

Ist die Wohngeldberechnung durch die Bewilligungsbehörde ohne Einschaltung des LRZ vorgenommen worden, so sind die den Bewilligungsbehörden bzw. den vorprüfenden Stellen zustehenden Anteile der Verwaltungskostenbeiträge monatlich jeweils gesondert mit dem Eingabewertbogen Muster 7 WoGB in einer Summe einzugeben. Dabei sind in dem für die Wohngeldnummer vorgesehenen umrandeten Kästchen die Nummer des Kontos für die Verwaltungskostenbeiträge (siehe die beiden Buchstaben a in Nummer 2) und in Tz. 3.1 Buchstabe c) der Betrag einzugeben.

5 Beginn des Verfahrens

Die Eröffnung der Konten (vgl. Nummer 2) ist zum Rechenlauf für den Monat August 1968 durchzuführen. Die Eingabewertbogen für die Konteneröffnungen sind bis zum 15. Juli 1968 dem Rechenzentrum des Landes NW, 4 Düsseldorf-Nord, Roßstraße 64, zuzuleiten. Sofern die Konten für alle Bewilligungsbehörden eröffnet sind, wird die Auszahlung der Verwaltungskostenbeiträge ab dem Rechenlauf für den Monat September 1968 maschinell vorbereitet.

Die Kennzeichnung der Wohngeldfälle, bei denen vorprüfende Stellen eingeschaltet sind (vgl. Nummer 3.2), ist ab dem Rechenlauf für den Monat August 1968 durchzuführen.

- Die vorstehenden Änderungen gelten mit Wirkung vom 1. 8. 1968.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBL. NW. 1968 S. 1079



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.